

den Gesichtspunkten der Gleichstellung von Wanderarbeitnehmern und ortsgebunden Beschäftigten sowie der Gleichbehandlung von in- und ausländischen Arbeitnehmern der Frage nach, welche Auswirkungen sich aus einem Auseinanderfallen von Deliktsstatut¹⁰⁷ und Sozialversicherungsstatut für die Haftungsablösung sowie den Ausgleich von Doppelkompensationen ergeben können. Soweit sich eine ungerechtfertigten Besser- oder Schlechterstellung im Ausland verunglückter Arbeitnehmer oder eine systemfremde Haftung/Haftungsfreistellung von Arbeitgebern ergibt, kann auch in diesem Punkt ein Koordinierungsbedarf bestehen.

V. Vorgehen im Vergleich und Bestimmung der einzubeziehenden Vergleichsebenen

Innerhalb der entwickelten Schwerpunkte sollen anhand der gebildeten Fallgruppen im Rahmen eines horizontalen Rechtsvergleichs zunächst die nationalen Lösungsansätze der Regelungsprobleme im deutschen und australischen Recht dargestellt werden¹⁰⁸. Diese Darstellung erfolgt unter Heranziehung von Beispielsfällen, die ein Raster zur Abdeckung aller wesentlichen Konstellationen und relevanten rechtlichen Perspektiven bilden sollen und die Vergleichbarkeit der Lösungen in den verschiedenen Rechtsordnungen ermöglichen. Soweit rein kollisionsrechtliche Fragen zu beantworten sind (Kapitel 2 und 4) wird dabei eine spiegelbildliche Behandlung der Beispielsfälle in den untersuchten Rechtsordnungen erfolgen. Soweit die jeweiligen nationalen Vorgaben zu Tatbestandsäquivalenz und Leistungsexport zu untersuchen sind (Kapitel 3), werden die Beispielsfälle in den problematischen Fallgruppen auf die Besonderheiten der untersuchten Rechtsordnungen eingehen und diese differenziert wiedergeben.

Anhand einer Gegenüberstellung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse kann im Anschluss daran ermittelt werden, ob und inwieweit Defizite im oben genannten Sinn bestehen, die einen Koordinationsbedarf begründen.

Zur Ausarbeitung von Lösungswegen im Rahmen einer möglichen zwischenstaatlichen Koordinierung soll dann die Behandlung der ermittelten Problemfälle sowohl in bestehenden zwischenstaatlichen Abkommen als auch in der koordinierenden VO (EG) Nr. 883/2004 untersucht und auf ihre Übertragbarkeit für das deutsch-australische Verhältnis diskutiert werden.

Eine Einbeziehung des freizügigkeitsspezifischen Sozialrechts der Europäischen Gemeinschaft erscheint sinnvoll, da sich aufgrund der einheitlichen Aufbaugrundsätze der Verordnung und der von der Bundesrepublik Deutschland bislang abgeschlossenen bilateralen Abkommen eine gewisse Musterwirkung der Verordnung ergibt und somit deren Lösungsansätze auch hier in die Problemlösung einbezogen werden können¹⁰⁹. Eine direkte Vergleichbarkeit von Lösungsansätzen der Verordnung mit denen bilateraler Sozialversicherungsabkommen

107 “*Lex loci delicti commissi*”, §§ 40 ff. EGBGB. Differenzierend für das australische Recht, *Gerber*, Torts and related Problems in the English and Australian Conflict of Laws, S. 4 ff. Nach *Sykes/Pryles* (Australian Private International Law, S. 13) ist diese Anknüpfung auch für das australische Konfliktrecht als leitend anzusehen. Allerdings besteht eine gewisse Tendenz der Favorisierung des Rechts des Forums, vgl. auch *Law Reform Commission*, Report No. 58, S. 6. Ebenso für das angloamerikanische Konfliktrecht im allgemeinen, *Lenhoff*, in: *Möller*, FS Ehrenzweig, S. 168.

108 Vgl. zu dieser Vorgehensweise, im Gegensatz zur Durchführung eines Vergleichs auf Grundlage zusammenhängender Länderberichte, *Zacher*, in: *ders.*, Methodische Probleme des Sozialrechtsvergleichs, S. 72 f.

109 *Wickenhagen/Aulmann*, Internationales Sozialversicherungsrecht, S. 77. Zur vergleichenden Heranziehung bereits in Kraft stehender Abkommen bei der Erarbeitung von Sozialrechtsabkommen vgl. *Schuh*, in: *Zacher*, Sozialrechtsvergleich, S. 194 f.

ergibt sich aus der Tatsache, dass die Verordnung in ihrem Anwendungsbereich die Funktion des autonomen nationalen freizügigkeitsspezifischen Sozialrechts übernimmt. Gleichzeitig ist sie Produkt eines Koordinationsprozesses.¹¹⁰ Aus diesem Grund finden sich in der Verordnung auch vergleichbare Regelungsgrundsätze wie in bilateralen Abkommen¹¹¹. Für die vorliegende Arbeit erscheint eine Einbeziehung im besonderen Maße auch deshalb fruchtbar, weil die Verordnung Sozialrechtsordnungen unterschiedlicher Rechtsfamilien, darunter der des Common Law, koordiniert¹¹².

Bei der Durchführung des Rechtsvergleichs wird im Interesse eines funktionalen Ansatzes auch nationales Sachrecht einbezogen werden, soweit dieses Auswirkungen auf die Regelungsbereiche des freizügigkeitsspezifischen Sozialrechts hat. Da die Herstellung einer koordinierten zwischenstaatlichen Rechtslage in der Regel aber eine Gleichwertigkeit der nationalen Sicherungssysteme nicht voraussetzt¹¹³, erfordert die Aufgabenstellung keinen umfassenden Vergleich des nationalen Sachrechtsbestands¹¹⁴.

VI. Einschränkung des Untersuchungsumfangs und Ausblick auf die weitere Vorgehensweise

Eine Einschränkung des Untersuchungsumfangs erfolgt hinsichtlich des Arbeitsschutzes. Der Arbeitsschutz stellt zwar im deutschen Recht eine präventive Aufgabe der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung dar, nicht jedoch in der australischen *Workers Compensation*.

Daneben soll sich die Untersuchung auf die Absicherung von Risiken abhängiger Beschäftigung beschränken und wird bei der jeweiligen Fallbildung von idealtypischen Arbeitnehmern¹¹⁵ ausgehen, die von der Art ihrer Beschäftigung ohne die Auslandsberührung durch das jeweilige Unfallversicherungssystem erfasst würden¹¹⁶. Unter dieser Vorgabe wird auch der Bereich der unechten Unfallversicherung ausgeklammert werden, da diesem der spezielle Bezug zu den Risiken des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheit bei Sachverhalten mit Auslandsberührung fehlt und einen eigenständigen Problemkreis bildet.

Schließlich erfordert die Kompetenzverteilung zwischen *Commonwealth* und Bundesstaaten in der australischen *Workers Compensation*, die ein Nebeneinander von zehn verschiede-

110 Vgl. *Eichenhofer*, Internationales Sozialrecht S. 57. Für das deutsche Recht zeigt sich die Höherrangigkeit des supranationalen Rechts auch in den §§ 30 Abs. 2 SGB I, 6 SGB IV; vgl. *Eichenhofer*, a. a. O. S. 59. Zur Koordinierung als Anliegen und Zweck des europäischen Sozialrechts und zur dessen Aufgaben und Grundprinzipien vgl. *Fuchs-Fuchs*, Europäisches Sozialrecht – eine Einführung, Rdnr. 35 ff.

111 Vgl. *Schuler*, EuR 1985, S. 123 f.

112 Vgl. *Eichenhofer*, Internationales Sozialrecht, S. 196 f.

113 *Gobbers*, Gestaltungsgrundsätze, S. 24 f.

114 Vgl. *Schuh*, in: *Zacher*, Sozialrechtsvergleich, S. 211, 225.

115 Zu Definition und Regelungstechnik im deutschen Unfallversicherungsrecht vgl. *Schlegel*, in: *Schulin*, HS-UV, S. 284 f., 289 ff. Für die australische *Workers Compensation* vgl. *Mills*, *Mills Workers Compensation*, s. 1211 ff.

116 Eine Untersuchung, ob bestimmte Personengruppen, wie etwa Selbstständige oder freie Mitarbeiter, nach der jeweiligen Rechtsordnung von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst werden, erscheint im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand – die speziellen Regelungsprobleme bei internationalen Sachverhalten – nicht zielführend und soll Arbeiten vorbehalten bleiben, die einen materiellen Rechtsvergleich nationaler Unfallversicherungssysteme vornehmen. Vgl. zu diesen Fragen daher etwa die Arbeit von *Ariane Musil*, *Der Ausgleich arbeitsbedingter Schäden abhängig Beschäftigter in New South Wales und Deutschland*, Köln 2000.